

RECHT DER MEDIZIN

19. Jahrgang 2012

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien. – Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, A-1010 Wien, Weihburggasse 10–12. **Redaktion:** Hon.-Prof. SC Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jähnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahl, Wien. **Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien. **Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Erwin Bernat, Meinhild Hausreither, Maria Huber, Kurt Kirchbacher, Aline Leischner-Lenzhofer, Sebastian Rehse, Martin Tatscher, Carina Urban, Claudia Zeinhofer. **Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe. **Zitiervorschlag:** RdM 2012/Artikelnummer. **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis beträgt jährlich € 138,- inklusive Versandkosten im Inland. Das Einzelheft kostet € 27,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** christian.kopetzki@univie.ac.at und verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. **Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Grafisches Konzept:** Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien. **Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, erwinbauer.com **Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

Brauchen wir eine Regelung des Behandlungsvertrags im ABGB?



RdM 2012/55

Die deutsche Bundesregierung hat jüngst den Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (Patientenrechtegesetz)“ beschlossen. Das Gesetzesvorhaben soll dazu beitragen, dass Patienten ihre Rechte „kennen und besser durchsetzen“ und „auf Augenhöhe“ mit den Ärzten kommunizieren können. Einer der Eckpunkte betrifft die Einfügung eines Abschnitts zum „Behandlungsvertrag“ ins BGB. Darin werden ua vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag verankert und Regelungen über die Einwilligung, die ärztliche Aufklärung, die Dokumentation der Behandlung sowie die Einsichtnahme in die Patientendokumentation geschaffen.

Bevor uns dieser Vorstoß der deutschen Rechtspolitik auch hierzulande eine neue Patientenrechtsdiskussion beschert, sei vorsorglich daran erinnert, dass das ABGB gewiss kein taugliches Vehikel für eine systematische Kodifikation von Patientenrechten wäre. Diese Skepsis lässt sich zwar nicht damit begründen, dass es eine solche effektive Kodifikation im österreichischen Rechtsbestand bereits gäbe – denn die als Gliedstaatsvertrag gem Art 15 a B-VG erlassene „Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte – Patientencharta“ vermag diese Aufgabe schon wegen ihrer mangelnden unmittelbaren Anwendbarkeit nicht zu erfüllen. Fraglich ist vielmehr, ob der Bundesgesetzgeber für ein solches Vorhaben überhaupt zuständig wäre: Der Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ verschafft dem Bund keine Generalkompetenz auf dem Gebiet der Patientenrechte. Rechte und Pflichten der Patienten teilen das kompetenzrechtliche Schicksal jener Materie, in deren Kontext sie eingebunden sind (und das ist im stationären Bereich das Krankenanstaltenrecht gem Art 12 B-VG). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sich die Rechte von Patienten bzw die Pflichten von Ärzten zumeist auch als Elemente eines zivilrechtlichen Behandlungsvertrags begreifen lassen.

Auch aus inhaltlicher Sicht eignet sich der deutsche Entwurf nicht als Vorbild: Schon ein flüchtiger Blick legt den Verdacht nahe, dass die Novelle ihre gut gemeinten Ziele („mehr Klarheit und Transparenz“) kaum erreichen wird: Vieles bleibt vage, und über weite Strecken kommt der Text über die Abbildung der Judikatur nicht hinaus, ohne jene Punkte zu klären, die in der verästelten und einzelfallbezogenen Kasuistik der Rsp – zwangsläufig – offen blieben. Ein Beispiel betrifft etwa den Zeitpunkt der Aufklärung, die so rechtzeitig zu erfolgen habe, „dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann“ (§ 630 e Abs 2 Z 2 BGB idF des Entwurfs). Das haben wir aus der Judikatur bisher auch schon gewusst.

Dazu kommt, dass eine vertragsrechtliche Regelung nicht imstande ist, auf Behandlungsverhältnisse einzuwirken, bei denen kein Behandlungsvertrag geschlossen wird, etwa weil der Patient nicht geschäftsfähig ist oder eine öffentlichrechtliche Beziehung vorliegt. Und schließlich ist der Ansatz, die Pflichten der Behandler als zivilrechtliche Vertragspflichten zu formulieren, auch dem Einwand ausgesetzt, dass (jedenfalls im stationären Bereich) der Vertragspartner in der Regel eine juristische Person ist, die als solche gar nicht unmittelbar am Patienten tätig wird. Für eine Regelung dieses Rechtsbereichs wäre das Berufsrecht oder das Krankenanstaltenrecht der systematisch besser geeignete Ort.

Christian Kopetzki